

VI. Fazit

Die Pflichtenkollision stellt eine trotz vieler vergangener Jahre nicht einheitlich gelöste Problematik dar. Rechtsprechung und Literatur vertreten derweil unterschiedliche Ansichten, welche darauf abzielen der Geschäftsleitung einen Weg aus der „Haftungsfalle“ zu bahnen.

Einigkeit besteht diesbezüglich allein dessen, dass bei Befolgung aller notwendigen Schritte wie der Einhaltung der

Antragsfrist eine Haftung oder gar Strafbarkeit beidseitig für Zahlung und Nichtzahlung nicht aufgezwungen werden darf.

Eine vollkommene und abschließende Antwort in Hinsicht auf die Zahlung der Sozialversicherungspflicht bleibt der Gesetzgeber mit dem SanInsFoG schuldig. Die oben aufgezeigte Erweiterung des § 15b Abs. 8 InsO durch den Gesetzgeber könnte das aufgezeigte Problem final lösen.

Reform der Insolvenzverwaltervergütung – Anmerkungen zum Beitrag von Stefan Lissner, ZInsO 2021, 1531

von Professor Dr. Jochen Bigus und Rechtsanwalt Dr. Jacek Bak, Berlin/Malta¹

Lissner hat eine Replik zu dem von Bigus & Bak verfassten Aufsatz „(Die verpasste) Reform der Insolvenzverwaltervergütung – eine rechtsökonomische Analyse“, ZInsO 2021, 1421 geschrieben. Dieser Beitrag hat zum Ziel, die geäußerte Kritik zu evaluieren, aber auch Gemeinsamkeiten herauszustellen. Insbesondere zwei Punkte sind wichtig: Die Zuschlagsvergütung von Verwaltern sollte gedeckelt werden. Zudem sollte die Transparenz zur Verwaltervergütung und zur Vergabe von externen Aufträgen deutlich erhöht werden.

„Sunlight is said to be the best of disinfectants“ (Louis Brandeis, 1914)

I. Einleitung

Die Verfasser folgen der Struktur des Aufsatzes von Herrn Lissner, der zunächst „allgemeine“ Kritik übt und nachfolgend spezifischere Kommentare zur fehlenden Abgrenzung zwischen Regel- und Sonderaufgaben, zur mangelnden Kontrolle durch das Insolvenzgericht und durch den Gläubigerausschuss und zur mangelnden Transparenz abgibt.

II. Allgemeine Kritik

Lissner argumentiert, dass die Gläubigerautonomie in der InsO und InsVV vorherrsche, während Bigus & Bak ein „Bild von Machtlosigkeit und Fremdhandeln ohne eigene Rechte“ zeichnen würden.² Beispielhaft erwähnt er die Möglichkeit der Gläubiger, einen geeigneten Verwalter ins Spiel zu bringen und zu wählen. Man könne die Gläubigerversammlung auch als „Herr des Verfahrens“ ansehen.

Die Verfasser möchten nicht in Abrede stellen, dass das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)³ und das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)⁴ den Anspruch verfolgte, die Gläubigermitbestimmung zu stärken. Die Wirklichkeit indes wird durch die individuellen Gläubigeranreize bestimmt. Mitglieder des Gläubigerausschusses können schwerlich abberufen werden⁵ und unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht – auch gegenüber den vertretenen Gläubigern. Haftungsansprüche nach § 71 InsO lassen sich so nur schwerlich substantizieren. Bei einem vernachlässigbaren Klagerisiko bestehen aber nur schwache Anreize zur Kontrolle des Verwalters. Die Annahme des Gesetzgebers (und auch Herrn Lissners), dass der Gläubigerausschuss unter

diesen Bedingungen angemessene Anreize zur aktiven Mitbestimmung und Kontrolle habe, muss man daher als heroisch oder naiv bezeichnen.

Die Gläubiger selbst haben generell kaum Anreize, Zeit und Kosten aufzuwenden, um den Verwalter laufend zu überwachen. Konsistenter Weise stellt Lissner auch ein „wenig ausgeprägtes Gläubigermitwirken“ in der Praxis fest.⁶ Zwar behauptet Lissner, dass die Vergütungen der Ausschussmitglieder mit deren „individuellen Beteiligung“ anstiegen,⁶ allerdings ist dies nicht gleichbedeutend mit einer verbesserten Kontrolle des Verwalters und seiner Vergütung. Zudem kann Lissner keinen empirischen Beleg für die Aussage liefern, dass die Vergütung der Ausschussmitglieder mit der individuellen Beteiligung zusammenhänge.

* Dr. Jacek Bak ist Rechtsanwalt, Prof. Dr. Jochen Bigus lehrt an der Freien Universität Berlin, FB Wirtschaftswissenschaft, Lehrstuhl für Unternehmensrechnung und Controlling. Für wertvolle Hinweise danken wir dem Herausgeber, Prof. Dr. Hans Haarmeyer. Die Ausführungen beruhen auch auf Daten zur beantragten Vergütung und zu den Auslagen von Verwaltern, die den Autoren für einige Insolvenzverfahren vorliegen. Wegen der Verschwiegenheitspflicht dürfen die Autoren die präzisen Zahlen oder die betreffenden Verfahren im Aufsatz leider nicht nennen.

1 Lissner, ZInsO 2021, 1532.

2 ESUG, BGBl. I 2011 Nr. 64, ausgegeben am 13.12.2011, S. 2582.

3 SanInsFoG, BGBl. I v. 29.12.2020, Nr. 66, S. 3256.

4 Nur bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung kann das Gericht ein Mitglied des Gläubigerausschusses entlassen, s. § 70 InsO und Lind, in: Ahrens/Gehrlein/Ringsteiner, Insolvenzrecht: Kommentar, 4. Aufl. 2020, § 69 InsO Rn. 2 – 4, S. 831 f.

5 Lissner, ZInsO 2021, 1532.

6 Lissner, ZInsO 2021, 1538.

Lissner wendet auch ein, dass dem Vergütungssystem der InsVV eine „systemimmanente Querfinanzierung“ innewohne,⁷ wobei die Vergütung in massearmen Verfahren unzureichend sein könne, die tatsächlichen Kosten zu decken, die Vergütung in massereichen Verfahren dies aber kompensiere. Empirisch kann diese Vermutung aber nicht belegt werden, weil weder Vergütung noch Kosten der Verwalter beobachtbar sind.⁸ Nach geltendem Recht ist der Insolvenzverwalter grds. nicht verpflichtet, Zeit- und Stundennachweise und Einsatzlisten für Mitarbeiter zu führen.⁹ Es dürfte daher eher zu erwarten sein, dass die Vermutung der Querfinanzierung falsch ist: Warum sollten Insolvenzverwalter verlustreiche Geschäfte eingehen? Auch der Hinweis, dass der „Wettkampf“ unter den Verwalterkanzleien“ anhalte,¹⁰ wird nicht belegt und ist an sich auch irrelevant. Anders als bei vielen Werks- oder Dienstleistungsverträgen, etwa oftmals bei Handwerkern und Wirtschaftsprüfern, wird die finale Verwaltervergütung nicht *ex ante*, sondern nach Abschluss des Verfahrens fixiert, und damit außerhalb eines Wettbewerbskontexts. Kurzum: Solange keine belastbaren empirischen Daten vorliegen, muss man vermuten, dass das Narrativ der systemimmanenten Querfinanzierung eingesetzt wird, um von überhöhten Vergütungen abzulenken.

Lissner argumentiert weiter: „Hinzu kommt eine Haftung in schwindelerregender Höhe, die ‚Normalsterbliche‘ kaum ruhig schlafen lassen würde“.¹¹ Faktisch kommt es in der Praxis aber sehr selten zu einer Haftung, weil die Gerichte Verwaltern große Ermessensspielräume bei Entscheidungen einräumen.¹² Falls ein Gericht ein Verschulden des Verwalters feststellt, ist dieser nur dann persönlich betroffen, wenn er keine (hinreichende) Haftpflichtversicherung abschließt. Dies ist aber sicherlich nicht der Regelfall. § 4 InsVV sieht sogar explizit vor, dass die Vergütung die Kosten einer Haftpflichtversicherung bis zu einer bestimmten Versicherungssumme einschließt. Prämien für höhere Versicherungssummen sind als Auslagen erstattungsfähig.

Grds. bemängelt Herr Lissner die mangelnde empirische Fundierung des Beitrags von Bigus & Bqk in ZInsO 2021, 1421. Diese Kritik ist nur teilweise korrekt, weil Bigus & Bqk Einsicht in die Vergütungsdaten für etwa ein Dutzend Verfahren haben, diese Informationen aber nicht offenlegen dürfen und sich ansonsten Haftungsansprüchen aussetzen. Überdies ist die Kritik auch nicht hilfreich, da weder die Insolvenzakten noch die relevanten Zahlen für Außenstehende einsehbar sind. Selbst der Wissenschaft wird die Akteneinsicht verwehrt.¹³ Wenn man eine empirische Fundierung einfordert, müssen auch hinreichend aussagekräftige Daten öffentlich verfügbar sein.

Ein Grund für mangelnde Transparenz besteht sicherlich auch darin, dass –gemäß einer Untersuchung der Forschungsgruppe des Deutschen Instituts für angewandtes Insolvenzrecht – 93,8 %(!) der gerichtlichen Vergütungsbeschlüsse im Jahr 2019 lückenhafte Informationen bereitstellen, sowohl zur Entscheidungsfindung über die festgesetzte Verwaltervergütung als auch zu ihrer Höhe.¹⁴ Somit werden auch in 93,8 % aller Fälle die Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsprechung ver-

letzt. Dass die Intransparenz zur Verwaltervergütung derart ausgeprägt ist, überrascht, bestärkt aber auch die Vermutung eines *systemischen* Governance-Versagens. Da die Veröffentlichungen zur Verwaltervergütung durchweg von Rechtspflegern veranlasst werden, kritisiert Herr Lissner einen Punkt, für den sein eigener Berufsstand maßgeblich verantwortlich zeichnet. Ein wenig mehr Selbstkritik wäre angebracht.

Es ist offensichtlich, dass eine effektive Gläubigermitbestimmung hinreichende Informationen voraussetzt. Wenn die Katze nichts sehen kann, tanzen die Mäuse auf dem Tisch.

Unsere Insiderkenntnisse zeigen, dass es zuweilen zu sehr hohen Vergütungen kommt. Die gleichermaßen spannende wie wichtige Frage ist, ob es sich hierbei um die „Spitze eines Eisbergs“ handelt oder um wenige Einzelfälle. Eine repräsentative, tiefgehende Studie wäre wünschenswert, dafür müssten aber Vergütungsdaten nicht nur rechtskonform, sondern auch detaillierter veröffentlicht werden.

III. Spezifische Kommentare

1. Fehlende Abgrenzung von Regel- und Sonderaufgaben

Lissner stimmt Bigus & Bqk zu, dass Regel- und Sonderaufgaben nicht scharf voneinander abgrenzbar sind.¹⁵ Die daraus resultierenden Ermessensspielräume können nach Bigus & Bqk ausgenutzt werden, zumal § 63 Abs. 1 InsO nicht verlangt, dass die Tätigkeiten des Verwalters wirtschaftlich vertretbar sein sollten. Daher bestehen Anreize, Zuschläge über

7 Lissner, ZInsO 2021, 1533.

8 Auch die Aussage, dass „u.U. noch nicht einmal ein Honorar von 1.000€/Jahr verbleibt“ (Lissner, ZInsO 2021, 1533), wird empirisch nicht belegt.

9 Gerichte verlangen sehr selten solche Informationen, das LG Aurich stellt eine Ausnahme dar, s. LG Aurich, Beschl. v. 29.10.2013 – 4 O 206/10.

10 Lissner, ZInsO 2021, 1533.

11 Lissner, ZInsO 2021, 1533.

12 Paradigmatisch dazu BGH, Urt. v. 12.3.2020 – IX ZR 125/17, ZInsO 2020, 1180: „Der dem Insolvenzverwalter bei unternehmerischen Entscheidungen zustehende Ermessensspielraum ist überschritten, wenn die Maßnahme aus der Perspektive ex ante angesichts der mit ihr verbundenen Kosten, Aufwendungen und Risiken im Hinblick auf die Pflicht des Insolvenzverwalters, die Masse zu sichern und zu wahren, nicht mehr vertretbar ist.“

13 OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 13.12.2018 – 20 VA 16/17: „Vor der Herausgabe der Abschrift einer Vergütungsentscheidung im Insolvenzverfahren an Dritte hat die Gerichtsverwaltung eine Verletzung etwaiger Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten wegen der Nichtöffentlichkeit des Insolvenzverfahrens nach einem strengen Maßstab zu prüfen; erforderlichenfalls kann nach einer Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses und der Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anonymisierung nicht genügen und die Herausgabe der Entscheidung verweigert werden.“ Sachverhalt: Das Insolvenzverfahren wurde nach Bestätigung des Insolvenzplans aufgehoben. Der Insolvenzverwalter und alle Beteiligten einigten sich im Hinblick auf noch laufende Insolvenzverfahren, über die vom Insolvenzgericht festgesetzte Vergütung Stillschweigen zu bewahren. Ein Dritter begehrt mit dem Argument, er benötige den Festsetzungsbeschluss für wissenschaftliche Zwecke, Akteneinsicht. S. auch Thole, NZI 2019, 638.

14 Haarmeyer, ZInsO 2019, 1869 ff. Für diesen Hinw. sind wir dem Herausgeber Prof. Haarmeyer dankbar.

15 Lissner, ZInsO 2021, 1535.

Sonderaufgaben zu legitimieren, auch wenn diese Dienstleistungen nach Abzug der dafür anfallenden Kosten nicht die Masse anreichern.

Bigus & Bqk stellen nicht in Abrede, dass Verwalter Sonderaufgaben übernehmen sollen, allerdings nur dann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar sind. *Bigus & Bqk* stimmen auch mit *Lissner* überein, dass die Delegation von Aufgaben an Externe sinnvoll sein kann,¹⁶ sofern ein Externer die gleiche Leistung zu geringeren Kosten als der Verwalter erbringt und(!) der erwartete Massezuwachs die Kosten der Beauftragung übersteigt.

Die InsVV vermittelt indes keine Anreize, Delegationen zu unterbinden, die zumindest eine der beiden Bedingungen verletzen. Insbesondere werden Delegationen an Gesellschaften, an denen der Insolvenzverwalter beteiligt ist, nicht untersagt. *Lissner* stimmt zu, dass „die Delegation ‚in den eigenen Reihen‘ [...] tunlichst vermieden werden sollte“¹⁷ allerdings ist es selbst für Insider oft nicht ersichtlich, ob und wann ein Berufsträger ein Teil des Insolvenzverwalterbüros ist, der Restrukturierungs-GbR oder deutschen Anwaltskanzlei angehört, oder sogar dem ausländischen Büro eines international agierenden Kanzleiverbands zuzuordnen ist, zumal die gleiche Person oftmals für verschiedene Gesellschaften tätig ist. Wegen der mangelnden Transparenz des organisatorischen Geflechts fällt es leichter, Delegationen in den eigenen Reihen vorzunehmen. Dies vermittelt umso stärkere Anreize zur Delegation unwirtschaftlicher Aufgaben. Folglich haben sich in der Praxis Dienstleistungskartelle¹⁸ etabliert, die im Verdacht stehen, die Insolvenzmasse zulasten der Gläubiger so lange zu schröpfen, dass nur noch eine minimale Quote verbleibt. Dass es so weit gekommen ist, ist sicherlich nicht dem BGH anzulasten, der den Insolvenzgerichten seit mehr als 30 Jahren aufgibt, die Delegation auf eigene oder nahestehende Unternehmen zu unterbinden.¹⁹ Allerdings haben die Gerichte bisher nicht die rechtliche Möglichkeit genutzt, die Anzeige oder Genehmigung solcher Delegationen einzufordern.

Lissner kritisiert auch unseren Vorschlag, Dienstleistungsaufträge ab einer bestimmten Schwelle verpflichtend auszu-schreiben, mit dem Hinweis, dass „ein solches langwieriges Verfahren und sich an Formalien orientierendes Verfahren masseschädigend sein (könnte) ...“²⁰ Dieses Argument überzeugt nicht. Jedes mittelständige Unternehmen schreibt die Rechtsberatung aus, auch für Fristsachen, und Kanzleien sind in der Lage, sehr kurzfristig Angebote zu unterbreiten, teilweise innerhalb von 24 Std. Bei einer Eilbedürftigkeit könnte man die Ausschreibungsmodalitäten abschwächen oder von einer Ausschreibung auch ganz absehen. Wichtig ist, dass grds. ein Prozess etabliert wird, der sicherstellt, dass eine Delegation zu marktgerechten Preisen erfolgt. Dies ist Standard in privatwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmen, warum nicht bei insolventen Gesellschaften?

2. Mangelnde Kontrolle durch das Insolvenzgericht

Bigus & Bqk kritisieren, dass Insolvenzrichter und Rechtspfleger über den Vergütungsantrag des Verwalters entscheiden,

obwohl diese regelmäßig unzureichend wirtschaftlich ausgebildet sein dürften und generell keine starken Anreize haben, den Konflikt mit dem Verwalter zu suchen. Dies ist anders in AG, in denen fachlich versierte Aufsichtsräte über die Vorstandsvergütung entscheiden und als Aktionäre und/oder aus Reputationsgründen auch stärkere Anreize haben, die Aufgabe gut durchzuführen.

Dass Defizite in der Ausbildung bestehen, bestätigt auch *Lissner*.²¹ So werde „bei [der Ausbildung von] Richtern das Insolvenzrecht häufig stiefmütterlich behandelt.“²² Rechtspfleger erfahren nach *Lissmann* „50 Vorlesungsstunden in Betriebswirtschaftslehre (BWL) mit den Schwerpunkten Buchführung, Bilanzkunde sowie Kosten-Leistungsrechnung“ (S. 1537). BWL-Studenten erfahren demgegenüber mindestens 180 Vorlesungs- und Übungsstunden alleine zur externen und internen Unternehmensrechnung im ersten Studienjahr, bei einer weiteren Vertiefung im Bachelor und/oder bei Aufnahme eines Masterstudiums kommt man leicht auf das Doppelte bis Vierfache dieses Umfangs. Natürlich müssen Rechtspfleger insbesondere im Insolvenzrecht und angrenzenden Rechtsgebieten ausgebildet werden, und man kann das Studium der Rechtspfleger nicht überfrachten. Gleichwohl ist festzustellen, dass keine „Waffengleichheit“ herrscht und die asymmetrische Sachkenntnis ausgenutzt werden kann.

Lissner kritisiert nun, dass *Bigus & Bqk* die Antwort schuldig bleiben, welche fachlich versierten Personen denn letztendlich über den Vergütungsantrag entscheiden sollen.²³ Es gibt mindestens zwei Möglichkeiten. Wenn Rechtspfleger weiterhin die Vergütung zusammen mit den Richtern festsetzen, sollte, wie von *Bigus & Bqk* vorgeschlagen, die Zuschlagsvergütung gedeckelt werden, damit Insolvenzverwalter ihren Informationsvorsprung und ihre wirtschaftliche Sachkenntnis nur im begrenzten Maße in überhöhte Vergütungen übersetzen können.

Alternativ könnte die Gläubigerversammlung über die Vergütungsfestsetzung entscheiden, etwa für solche Fälle, in denen der Verwalter mehr als die Hälfte der freien Masse für seine Vergütung und die Auslagen für externe Dienstleister beansprucht.²⁴ Die Gläubigerversammlung wäre auch aus ökonomischer Sicht eher geeignet, da überhöhte Vergütungen und Auslagen die Gläubiger materiell treffen, während Gerichte und Rechtspfleger von Vergütungsfestsetzungen nicht persönlich betroffen sind. Zudem verfügen die Gläubiger vermutlich über mehr ökonomischen Sachverstand. Insolvenzverwaltern wird es dann insgesamt schwerer fallen, ihre Kosten und Auslagen wirtschaftlich zu rechtfertigen.

16 *Lissner*, ZInsO 2021, 1535.

17 *Lissner*, ZInsO 2021, 1539.

18 *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 6. Aufl. 2019, Vorbem. S. 9 Rn. 10.

19 BGHZ 113, 262, 265 ff. = NJW 1991, 982. Für diesen Hinw. sind wir dem Herausgeber Prof. *Haarmeyer* dankbar.

20 *Lissner*, ZInsO 2021, 1539.

21 *Lissner*, ZInsO 2021, 1537.

22 *Lissner*, ZInsO 2021, 1535.

23 Für diesen wertvollen Hinw. danken wir dem Herausgeber Prof. *Haarmeyer*.

Zudem kritisiert *Lissner*, dass eine rein erfolgsabhängige Vergütung nicht mehr gerecht und sogar „hanebüchen“ sei,²⁴ da der Erfolg oder Misserfolg des Insolvenzverwalters auch durch allgemeine Begleitumstände, etwa der gesamtwirtschaftlichen Lage, beeinflusst werde. In Rezessionen würde die Vergütung dann zu niedrig ausfallen. Allerdings würde der Verwalter von einer guten wirtschaftlichen Lage genauso profitieren. Insofern dürften die Rahmenumstände im Durchschnitt einen eher überschaubaren Einfluss haben. Überdies haben *Bigus & Bqk* keine rein erfolgsabhängige Vergütung befürwortet und Argumente für eine teilweise aufwandsbasierte Vergütung genannt. Ihr Vorschlag besteht eher darin, die Regelvergütung, die sinnvollerweise an der Insolvenzmasse ausgerichtet ist, beizubehalten, die Zuschläge aber auf 100 % der Regelvergütung zu begrenzen, um Anreize zu unnötigem Mehraufwand entgegenzuwirken.

3. Mangelnde Transparenz

Lissner stimmt *Bigus & Bqk* zu, dass „sowohl das Prozedere, als auch die Bekanntmachungsplattform [...] wenig transparent“ seien.²⁵ Sofern der Verwalter Vergütungsinformationen nicht über IT-Informationssysteme allen Gläubigern zur Verfügung stellt, müssen die Insolvenzbeteiligten den mühsamen Weg zum Sitz des Insolvenzgerichtes auf sich nehmen, um Akteneinsicht zu nehmen. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass eine sofortige Beschwerde nur innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses eingelegt werden kann.

Zeitgemäß und wirtschaftlich sinnvoll wäre es, Verwalter zu verpflichten, sämtliche relevanten Dokumente und Sachverhalte in das IT-Informationssystem einzuspeisen, dazu zählen auch der Vergütungsantrag und die Honorarvereinbarungen mit externen Dienstleistern. In Zeiten von Dropbox oder anderen Clouds kann die Sicherheit dieser Daten gewährleistet werden. Alleine die Umsetzung dieses Vorschlags dürfte es Gläubigern deutlich erleichtern, den Insolvenzverwalter zu überwachen. Damit würde auch dem Anspruch des Gesetzge-

bers, die Mitbestimmung der Gläubiger zu stärken, besser entsprechen.

IV. Zusammenfassung

Lissner kritisiert mehrere Punkte des Artikels von *Bigus/Bqk*, ZInsO 2021, 1421. Die Verfasser haben argumentiert, weshalb die Kritik teilweise ins Leere läuft oder auf einem falschen Verständnis des Aufsatzes von *Bigus & Bqk* zurückzuführen ist. Insbesondere schlagen *Bigus & Bqk* gerade keine rein erfolgsabhängige Vergütung vor, sondern eine Regelvergütung, die mit einer gedeckelten Zuschlagsvergütung verknüpft wird. Die Kritik, dass *Bigus & Bqk* keine empirischen Belege erbringen, ist nicht zielführend, weil Vergütungsdaten von Insolvenzverwaltern nicht offengelegt werden müssen und die Verfasser ihre Insiderkenntnisse nicht preisgeben dürfen.

Mehr Transparenz zur Verwaltervergütung würde nicht nur die wissenschaftliche Aufarbeitung gründlicher fundieren, sondern auch Gläubigern die Überwachung erleichtern. Ein erster und einfacher Schritt könnte darin bestehen, Verwalter zu verpflichten, sämtliche relevanten Dokumente und Sachverhalte in das IT-Informationssystem einzuspeisen, inklusive den Vergütungsantrag und die Honorarvereinbarungen mit externen Dienstleistern. Darüber hinaus kann der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit des Gläubigerausschusses stärken, etwa durch Berichtspflichten gegenüber der Gläubigerversammlung, ggf. verknüpft mit Sanktionen bei Verletzung dieser Pflichten. Zudem ist grds. darüber nachzudenken, mehr Entscheidungsrechte zur Vergütungsfestsetzung und zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an die Gläubigergemeinschaft abzugeben, damit eine effektive Gläubigermitbestimmung nicht nur Anspruch bleibt, sondern Wirklichkeit wird.

Mehr Transparenz wäre ein guter Anfang. Sonnenlicht hilft.

²⁴ *Lissner*, ZInsO 2021, 1536.

²⁵ *Lissner*, ZInsO 2021, 1538.